

bei den vom Zimmermann H. ausgeführten Arbeiten um Zimmermannsarbeiten handelte und er die erforderliche Arbeitsanweisung von dem ihm Vorgesetzten zuständigen Meister der Abteilung Zimmerei, dem Zeugen K., erhalten hatte. Dieser hatte zuvor die betreffende Baustelle in Augenschein genommen und dem Zimmermann H. konkrete Hinweise[^] gegeben, wie die Arbeiten von ihm durchgeführt werden sollten. Der Zeuge K. hatte somit den Zimmermann H. nicht etwa zur Vornahme von Arbeiten, für die der Angeklagte verantwortlich war, abgestellt bzw. dem Angeklagten zugeteilt. Es war von ihm im Gegenteil mit dem Angeklagten vereinbart worden, daß dieser den Zimmermann H. bei der Ausführung der vom Zeugen K. angewiesenen Arbeiten durch Handreichungen unterstützt. Damit steht außer Zweifel, daß dem Angeklagten nicht das Weisungs- und Kontrollrecht für die vom Zimmermann H. auszuführenden Arbeiten übertragen wurde bzw. zustand. Infolgedessen bestand für den Angeklagten die ihm mit der Anklage zur Last gelegte Rechtspflicht nicht, dem Zimmermann H. gegenüber die Benutzung von Sicherheitsgurt und Schutzhelm während der Ausführung seiner Arbeiten anzuweisen bzw. spezielle Belehrungen vorzunehmen.

Der Angeklagte besaß, da auch er erkennen konnte, daß ein Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Schutzhelm für den Zimmermann H. eine größere Sicherheit bedeutet hätte, zweifellos die moralische Pflicht, eine solche Überlegung anzustellen und den Geschädigten bzw. gegebenenfalls dessen Meister darauf hinzuweisen. Er hat jedoch mit dem **Unterlassen** derartiger Hinweise keine ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflicht verletzt und daher den Tatbestand des § 193 Abs. 1 und 2 StGB nicht verwirklicht. Der Angeklagte hätte, weil sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat, gemäß § 244 Abs. 1 StPO freigesprochen werden müssen.

§ 296 Abs. 4 StPO.

Gerichtskritik wegen Verletzung der Pflicht des Rechtsmittelgerichts, den gesellschaftlichen Ankläger, der in erster Instanz mitgewirkt hatte, vom Termin der Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren auch dann zu benachrichtigen, wenn keine eigene Beweisaufnahme vorgesehen ist.

OG, Beschluß vom 26. November 1976 — 3 OSK 33/76.

In der Strafsache gegen den Angeklagten K. hat das Bezirksgericht in der Hauptverhandlung am 30. Juni und 5. Juli 1976 über die Berufung entschieden und den Angeklagten freigesprochen. In der Verhandlung erster Instanz vor dem Kreisgericht hatte der Bürger Th. im Auftrag des Arbeitskollektivs des Angeklagten als gesellschaftlicher Ankläger mitgewirkt und ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung die Verurteilung des Angeklagten gefordert. Das Bezirksgericht hat es unterlassen, den gesellschaftlichen Ankläger vom Termin der Rechtsmittelverhandlung zu benachrichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 StPO wird wegen dieser Gesetzesverletzung des Bezirksgerichts Gerichtskritik geübt.

Aus den Gründen:

Da die Berufung des Angeklagten nicht offensichtlich unbegründet war, hielt es der Strafsenat des Bezirksgerichts für erforderlich, eine Hauptverhandlung durchzuführen, um die mit der Berufung vorgetragene Einwände gegen die Verurteilung zu überprüfen. Dieser Umstand hätte für den Senat Veranlassung sein müssen, auch den an der Verhandlung erster Instanz beteiligten gesellschaftlichen Ankläger vom Termin der Rechtsmittelverhandlung zu benachrichtigen. Die gesetzliche Pflicht hierzu ergibt sich eindeutig aus § 296 Abs. 4 Satz 2 StPO. Der Senat hat durch die Nichtbeachtung dieser zwingenden Vorschrift ein grundsätzliches Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens, nämlich das auf Mitwirkung der Werktätigen, mißachtet.

Es war daher entsprechende Kritik an der Arbeitsweise

des Strafsenats des Bezirksgerichts zu üben mit dem Ziel, derartige Gesetzesverletzungen künftig durch sorgfältige Arbeit zu verhindern.

Anmerkung:

Mit dieser Gerichtskritik wird auf einen wichtigen Grundsatz des sozialistischen Strafprozesses aufmerksam gemacht: auf die Sicherung der unmittelbaren Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung. Um diese Mitwirkung zu gewährleisten, sind in §§ 4 und 52 bis 57 StPO umfassende Rechte der Bürger und spezielle Mitwirkungsformen enthalten, die auf dem verfassungsrechtlichen Grundrecht auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten basieren.

Die Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 StPO eine wichtige Voraussetzung für

- die attseitige und unvoreingenommene Aufklärung der Straftat,
- die Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat,
- die Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten,
- die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten,
- die weitere Erziehung des Verurteilten,
- die Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten,
- die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger.

Im Rechtsmittelverfahren wird unter Berücksichtigung seines Überprüfungscharakters auf die Gewährleistung einer differenzierter Mitwirkung der Bürger orientiert (§ 296 Abs. 1 StPO). Die Ladung des Kollektivvertreters sowie des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers ist nach der Neufassung des § 296 Abs. 3 und 4 StPO durch das StPO-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 nur in den Fällen erforderlich, in denen echte Möglichkeiten für eine Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bestehen (vgl. S. Küchler IR. Müller IH. Plitz in NJ 1975 S.132). Das ist immer dann der Fall, wenn das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen will. Aber auch dann, wenn keine eigene Beweisaufnahme vorgesehen ist, hat das Rechtsmittelgericht gemäß § 296 Abs. 4 Satz 2 StPO die Pflicht, den gesellschaftlichen Ankläger oder den gesellschaftlichen Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

Im vorliegenden Fall hat das Rechtsmittelgericht die Benachrichtigung des gesellschaftlichen Anklägers fehlerhaft unterlassen. Es hat damit versäumt, die Kenntnisse und Erfahrungen des Kollektivs zu verwerten und die Beurteilung des Angeklagten durch das Kollektiv sowie den von ihm benannten gesellschaftlichen Ankläger mit zur Grundlage für die Entscheidung über die Berufung zu machen. Das wäre aber notwendig gewesen, um die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten zu prüfen und ggf. die richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit treffen zu können.

Die im Ergebnis der Rechtsmittelverhandlung getroffene falsche Entscheidung des Bezirksgerichts — Freispruch des Angeklagten — wurde entsprechend einem Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts aufgehoben. Das Bezirksgericht erhielt die Weisung, den Angeklagten auf der Grundlage der in der ersten Instanz getroffenen Feststellungen zu verurteilen und in der erneuten Verhandlung die Rechte des gesellschaftlichen Anklägers voll zu gewährleisten. Bei der inzwischen erfolgten Auswertung des Strafverfahrens in dem Betrieb, in dem der Angeklagte arbeitete, stimmten die Werktätigen dem Urteil des Obersten Gerichts und der Gerichtskritik zu.

*Oberrichter Dr. Joachim Schlegel,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*